

Durchführung einer allgemeinen UVP-Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage der Huber Biogas GmbH & Co. KG, Geißbühlstraße 62, 72469 Meßstetten

Negative Feststellung der UVP-Pflicht

Öffentliche Bekanntgabe des Landratsamtes Zollernalbkreis - untere Immissionsschutzbehörde - Hirschbergstr. 29 in 72336 Balingen gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Biogas Geißbühlhof GmbH & Co. KG betreibt in der Geißbühlstraße 62 in 72469 Meßstetten, Flurstück Nr. 12852 eine Biogasanlage mit Fermentern und Endlagern. Die Biogasanlage betreibt auf dem Anlagengelände Blockheizkraftwerke zur Vor-Ort-Verstromung immissionsschutzrechtlich mit einer Feuerungswärmeleistung von 854 kW genehmigt, zuletzt geändert mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 24.02.2010 (Az. 303 -B-L-106.11).

Die Biogas Geißbühlhof GmbH & Co. KG plant als Ersatz für die bestehende direkte Vor-Ort-Verstromung von Biogas die Einspeisung des erzeugten Biogases in das öffentliche Gasnetz durch die Firma Huber Biogas GmbH & Co. KG.

Die hierzu erforderliche Biogaseinspeiseanlage soll nach derzeitigem Planungsstand ebenfalls auf Flurstück 5270/2 in 72469 Meßstetten errichtet und von der FairEnergie GmbH betrieben werden.

Für die Übergabe an die FairEnergie GmbH muss das erzeugte Biogas aufbereitet werden.

Hierzu plant die Huber Biogas GmbH & Co. KG auf ihrem Betriebsstandort in der Geißbühlstr. 62 auf Flurstück 5270/2 eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan, das in die öffentliche Gasversorgung eingespeist werden kann. Die Anlage soll eine regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV) zur Abreinigung der nicht verwertbaren Rückstände aus der Gasaufbereitung erhalten.

Die Firma Huber Biogas GmbH & Co. KG, Geißbühlstraße 62, 72469 Meßstetten hat deshalb bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreises einen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage gestellt.

Gemäß §§ 9 Abs. 2 und 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.11.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmeter oder mehr Rohgas je Jahr) ist bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1, Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG. Bei dieser Vorprüfung ist anhand der Kriterien der Anlage 3 zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Zur Feststellung und Bewertung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben möglich sind, liegt der Behörde ein durch die Vorhabenträgerin eingereich-

ter Bericht für die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung vor, auf dessen Grundlage die Prüfung vorrangig erfolgte.

Die bestehende Biogasanlage der Biogas Geißbühlhof GmbH & Co. KG befindet sich im Außenbereich der Stadt Meßstetten im Gewann „Stelle“ ca. 0,3 km westlich des ehemaligen Kasernenstandortes Geißbühl und ca. 1,0 km östlich der Ortslage von Meßstetten.

Die Biogasanlage befindet sich nördlich des Heubergs in einem leicht welligen Gebiet auf rund 910 m üNN und liegt inmitten einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die von kleineren Waldflächen umgeben ist. Das nächstgelegene Waldstück befindet sich unmittelbar südöstlich des Betriebsgeländes.

Östlich des Betriebsgeländes befindet sich die in diesem Bereich in Nord-Süd-Richtung verlaufende Geißbühlstraße, die das Betriebsgelände an die nördlich gelegene Landesstraße L 433 anbindet.

Die schutzbedürftige Wohnbebauung von Meßstetten befindet sich ca. 1 km westlich des Betriebsgeländes. Darüber hinaus befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m nördlich des Betriebsgeländes (Geißbühlstraße 44) ein ehemaliges Soldatenheim, das derzeit ungenutzt ist. Der östlich gelegene Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes war zwischenzeitlich als Landeserstaufnahmestelle für Flüchtlinge genutzt. Derzeit wird der Bereich städtebaulich überplant.

Das Betriebsgelände liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Wasserschutzgebiet „Heuberg“ WSG-Nr. 417229, festgesetzt am 10.05.1989 Landratsamt Zollernalbkreis). Das Betriebsgelände befindet sich in der Zone IIb des Wasserschutzgebietes.

Östlich der Geißbühlstraße schließt sich im Bereich des Betriebsgeländes das Wasserschutzgebiet „Quellen im Schmiechatal“, Zone III an (WSG-Nr. 417230, festgesetzt am 02.12.1988 Landratsamt Zollernalbkreis).

Darüber hinaus befindet sich das Betriebsgelände teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet "Großer Heuberg" Schutzgebiets-Nr. 4.17.042, Verordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 27.06.1984).

Zudem liegt der Betriebsstandort im „Naturpark Obere Donau“.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meßstetten liegt der Vorhabenstandort im Außenbereich. Nördlich ist der Standort der bestehenden Biogasanlage sowie des landwirtschaftlichen Betriebes Huber teilweise ausgewiesen als Bereich für „gemischte Baufläche (M)“.

Östlich an diesen Bereich schließt sich der ehemalige Kasernenbereich an, der als Sondergebiet ausgewiesen ist. In diesem Bereich ist insbesondere ein interkommunaler Industrie- und Gewerbepark Zollernalb geplant. Der Antrag für das in den UVP-Unterlagen des Antragsstellers genannte Vorhaben zur Biogasabfallvergärung wurde mittlerweile zurückgezogen und soll derzeit nicht realisiert werden.

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt zudem die Sanierung und Erweiterung der Sportanlagen auf dem ehemaligen Kasernenbereich. Zur planungsrechtlichen Sicherung wurde daher der Bebauungsplan „Sportfläche Geißbühl“ aufgestellt.

Die Sportanlagen, bestehend aus einer Kunststoff-Rundlaufbahn mit Flächen für die Wurf- und Sprungdisziplinen, einem Naturrasen-Ballspielfeld (Kampfbahn Typ C) und einer angrenzenden Sporthalle, sollen saniert und erweitert werden.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die Kunststoff-Beläge der Leichtathletikanlagen zu erneuern, den Naturrasenplatz in einen ganzjährig nutzbaren Kunstrasenplatz umzuwandeln, den bisher asphaltierten Hubschrauber-Landeplatz in eine Rasenfläche für Ballsportarten und Wurfdisziplinen umzubauen, eine neue Anlaufbahn für Speerwurf bzw. Abwurfflächen für Diskus/Hammerwurf herzustellen und eine Flutlichtanlage für alle Sportflächen zu installieren.

Unter Ausnutzung der vorhandenen, befestigten Flächen als Parkplatz- und erweiterte Veranstaltungsflächen wird am ‚Geißbühl‘ ein neues Sportzentrum geschaffen.

Im Weiteren ist das Umfeld des Vorhabensstandortes unbeplanter Außenbereich. Die nächstgelegenen ausgewiesenen Wohngebiete befinden sich in ca. 1 km Entfernung in Meßstetten.

Die Prüfung der Unterlagen unter Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange hat ergeben, dass die geplante Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Anlage soll die bisherigen Blockheizkraftwerke ersetzen und stellt daher für das Schutzgut Luft durch die Verringerung von Emissionen eine Verbesserung dar. Indem das Gas in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird, kann das Gas direkt beim Verbraucher verwendet werden, was eine hohe Steigerung der Effizienz darstellt. Das Gas aus den erneuerbaren Energien hilft auch dabei, Gas aus fossilen Quellen zu ersetzen und kann damit einen Beitrag zur Verbesserung der Klimaneutralität leisten. Die Änderung stellt somit eine Verbesserung für das Klima dar. Eingriffe in das Mikroklima sind anhand der Ausmaße und Gestaltung der Anlage nicht zu erwarten.

Der Eingriff in Fläche, Boden und Landschaft ist kleinräumig und örtlich begrenzt. Weshalb hier erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Der Eingriff in Fläche und Boden wird zudem ausgeglichen. Die Anlage fügt sich durch die Art der Nutzung und der Gestaltung in die bereits vorhandene Nutzung ein und stellt daher keinen erheblichen Eingriff in die Landschaft dar.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht ersichtlich. Auch hier ergibt sich durch den Ersatz der bestehenden BHKW eine Verbesserung.

Eine Auswirkung auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ist aufgrund des überschaubaren Eingriffs und der bereits bestehenden Anlagen nicht ersichtlich. Die Eingriffe durch das Vorhaben wurden mittels einer Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist plausibel. Der Verlust von Lebensraumfunktionen durch die Überbauung des natürlichen Bodens wird über die Pflanzung und Entwicklung eines Feldgehölzes mit Krautsaum mit einer Fläche von ca. 1.300 m² auf einer im Süden angrenzenden Intensivwiese ausgeglichen.

Das Schutzgut des kulturellen Erbes und sonstiger Sachgüter wird durch das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich betroffen.

Aus den Wechselwirkungen der Schutzgüter im Sinne des UVPG ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Kumulativ oder Synergieeffekte zwischen den einzelnen Eingriffen in die jeweiligen Schutzgüter bestehen insofern nicht.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat somit ergeben, dass sich aus der Errichtung und dem Betrieb auf der Basis der Merkmale des Vorhabens, der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes sowie der vorhabenbedingten Auswirkungen und den daraus resultierenden Einwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der immissionschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zu berücksichtigen wären.

Es wird daher festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 2 UVPG besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Balingen, den 22.07.2024

Landratsamt Zollernalbkreis